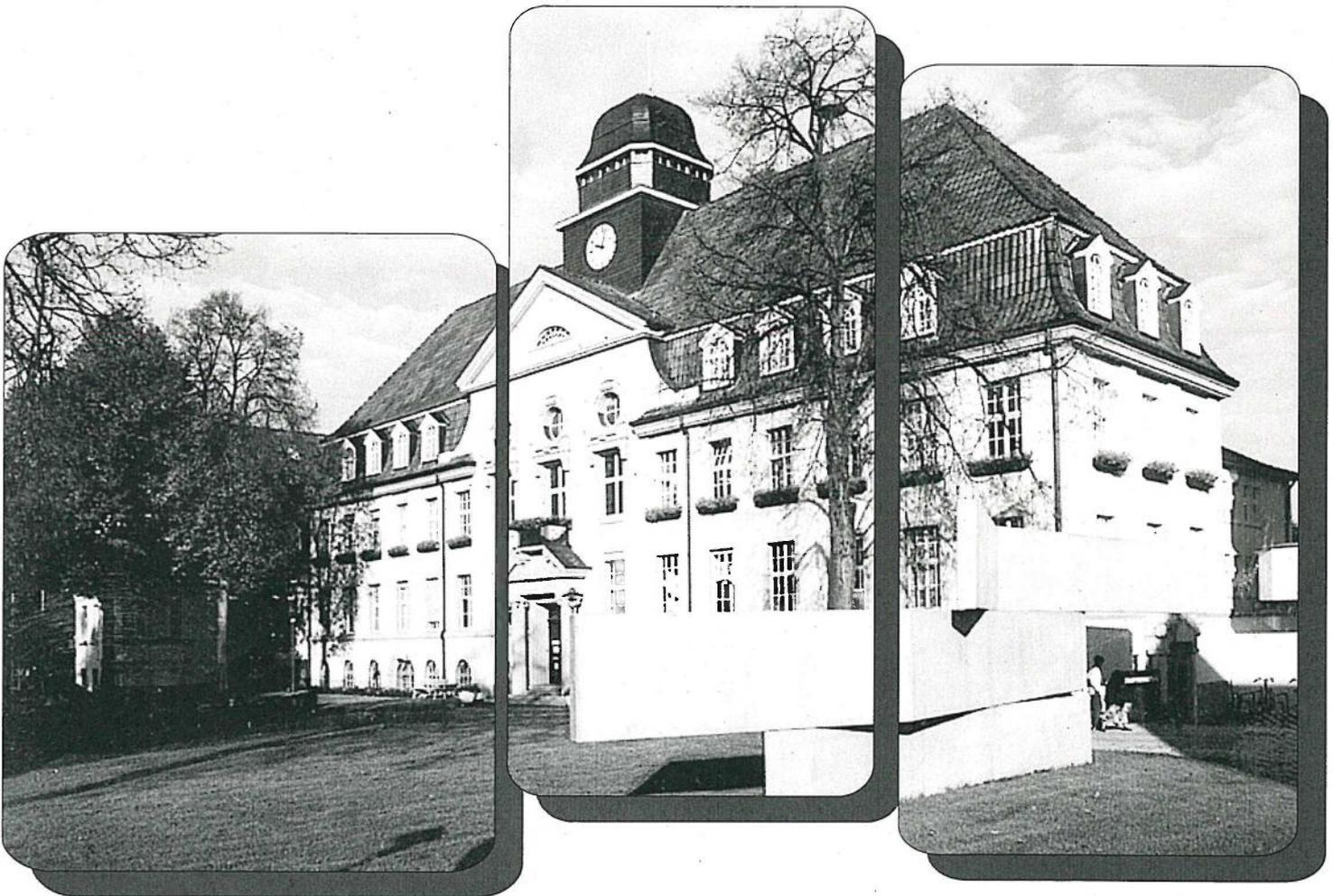


Amtsblatt der Stadt Selm

Jahrgang: 57/2020
Ausgabetag: 17.09.2020

25



Inhaltsverzeichnis:**Seite:**

1. Wahlbekanntmachung der am 27. September 2020 stattfindenden Stichwahl
Des Landrats des Kreises Unna und des Bürgermeisters der Stadt Selm 3

Herausgeber: Stadt Selm – Der Bürgermeister
Redaktion: Georg Hillmeister, Zentrale Dienste

Das Amtsblatt kann nach Erscheinen im Dienstgebäude Adenauerplatz 2 oder auf der Internetseite der Stadt Selm (www.selm.de) eingesehen werden. Darüber hinaus kann das Amtsblatt auf entsprechenden Antrag kostenlos per E-Mail übersandt werden.

Bestellungen an: Stadt Selm, Zentrale Dienste
Adenauerplatz 2, 59379 Selm
Telefon: 02592 / 69-140
E-Mail: g.hillmeister@stadtseim.de

Wahlbekanntmachung

Am **27. September 2020**
findet die **Stichwahl**
des Landrats des Kreises Unna und
des Bürgermeisters der Stadt Selm
statt.

1. Die Wahlen dauern von 8:00 bis 18:00 Uhr.
2. Die Stadt Selm ist in 17 allgemeine Wahl-/Stimmbezirke eingeteilt.
In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **23. August 2020** übersandt worden sind, sind der Wahl-/Stimmbezirk angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben

Die Briefwahlvorstände treten am Stichwahltag um **14:30 Uhr** zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse im Amtshaus Bork, Adenauerplatz 2, 59379 Selm zusammen.
3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahl-/Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wähler/innen sollen ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitbringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei diese Wahlen abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraums jeweils einen amtlichen Stimmzettel für die Wahlen ausgehändigt, zu denen sie wahlberechtigt sind.
 - 3.1 Der/Die Wähler/in hat für die Stichwahl des Landrats und des Bürgermeisters jeweils eine Stimme.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber
 - a) für das Amt des **Landrats**
 - b) für das Amt des **Bürgermeisters**gekennzeichnet werden

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:
 - a) für die Stichwahl um das Amt des **Landrats des Kreises Unna:**
gelber Stimmzettel mit schwarzen Aufdruck
 - b) für die Stichwahl um das Amt des **Bürgermeisters der Stadt Selm:**
grüner Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck.
 - 3.2 Die Stimmzettel müssen von den Wählern in der Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und einzeln so zusammengefaltet werden, dass die Stimmabgaben nicht erkennbar sind.
4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung der Wahlergebnisse im Wahl-/Stimmbezirk sind öffentlich Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Stören des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Für die Kommunalwahlen wird ein Wahlschein ausgestellt, der im jeweiligen Wahlbezirk, für den der Wahlscheinausgestellt ist, gültig ist.

Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die Stichwahlen haben, können an der Wahl

- durch Stimmabgabe in **einem beliebigen Stimmbezirk** dieses Wahlbezirks
oder
- durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

- einen amtlichen Wahlschein
- die amtlichen Stimmzettel für die o.g. Wahlen
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

6. Der **rote Wahlbrief** mit den dazugehörenden Stimmzetteln in dem verschlossenen Stimmzettelumschlag und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig an die auf den Wahlbriefumschlägen angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort

spätestens am Stichwahlsonntag bis 16:00 Uhr

eingeht. Später eingehende Wahlbriefe werden bei der Wahl nicht berücksichtigt.

Die Wahlbriefe können auch bei der auf den Umschlägen genannten Stelle abgegeben werden.

7. Jede/r Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis der Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Während der Wahlzeit sind in und am dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in einem Bereich mit einem Abstand von weniger als zwanzig Metern vom Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler/innen durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

Selm, 17.09.2020

Stadt Selm
Die Wahlleiterin



Engemann